

I. Änderungen der BRAO

§ 43c BRAO Fachanwaltschaft

- (1) Dem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, kann durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens drei Rechtsgebiete erteilt werden.
- (2) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem er geprüft hat, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Entscheidung ist dem Rechtsanwalt durch Bescheid zuzustellen. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)

§ 59b Satzungskompetenz

- (1) (unverändert)
- (2) Die Berufsordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:
 1. (unverändert)
 2. Die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung,
 - a) Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können.
 - b) (unverändert)
 3. (unverändert)
 4. (unverändert)
 5. (unverändert)
 6. (unverändert)
 7. (unverändert)
 8. (unverändert)
 9. (unverändert)

II. Änderungen der FAO

1. TEIL FACHANWALTSCHAFT

§ 1 Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen

Fachanwaltsbezeichnungen können für folgende Rechtsgebiete verliehen werden:

1. Verwaltungsrecht
2. Steuerrecht
3. Arbeitsrecht
4. Sozialrecht
5. Familienrecht
6. Strafrecht
7. Insolvenzrecht
8. Versicherungsrecht
9. Medizinrecht
10. Miet- und Wohnungseigentumsrecht
11. Verkehrsrecht
12. Bau- und Architektenrecht
13. Erbrecht
14. Transport- und Speditionsrecht
15. Gewerblicher Rechtsschutz
16. Handels- und Gesellschaftsrecht
17. Urheber- und Medienrecht
18. Informationstechnologierecht
19. Bank- und Kapitalmarktrecht
20. Agrarrecht

§ 2 Voraussetzung der Verleihung

- (1) Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt steht der Zulassung gleich.
- (2) Die Verleihung setzt ferner voraus, dass der Antragsteller
 - a) den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse gemäß § 4 nachgewiesen hat,
 - b) drei Klausuren gemäß § 5 geschrieben hat und
 - c) den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gemäß § 6 nachgewiesen hat und/oder
 - d) im Fall des § 31 Abs. 4 erfolgreich an einem Fachgespräch teilgenommen hat.

§ 3 Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen

- (1) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn beide auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, welches übli-

cherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

- (2) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes umfassen.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse erfordert die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang. Der Lehrgang muss alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse können auch außerhalb eines Lehrgangs erworben werden. Sie müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang beginnt, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 28 nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

§ 5 Klausuren

- (1) Der Antragsteller muss drei Klausuren bestanden haben.
- (2) Je eine Klausur muss aus den in den §§ 8 bis 27 festgelegten Teilrechtsgebieten A, B und C stammen. Gegenstand der Klausuren können auch die jeweiligen Grundsätze und Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts sein.
- (3) Eine Klausur umfasst fünf Zeitstunden. Für behinderte Kandidaten kann diese Zeitdauer auf Antrag um bis zu zwei Stunden verlängert werden.
- (4) Die Klausuren sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Fall des § 4 Abs. 1 nach Besuch eines Fachlehrganges zu dem entsprechenden Teilrechtsgebiet, im Fall des § 4 Abs. 2 nach einem entsprechenden Erwerb der Kenntnisse geschrieben wurden.

§ 6 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen erfordert, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung die für das jeweilige Fachgebiet festgelegte Zahl von Fällen als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.
- (2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können.
- (3) Der Zeitraum des § 6 Abs. 1 verlängert sich
 - a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;

- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

- (4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen

§ 7 Fachgespräch

- (1) Durch ein erfolgreiches Fachgespräch können
 - a) höchstens eine nicht bestandene Klausur und
 - b) bis zu 10% der gem. § 6 nachzuweisenden Fälle kompensiert werden.
- (2) Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Sollen durch das Fachgespräch sowohl eine nicht bestandene Klausur als auch bis zu 10% der gemäß § 6 nachzuweisenden Fälle kompensiert werden, soll die Befragungszeit nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Minuten betragen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Verwaltungsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen:
 - 1. in den Bereichen:
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht
 - b) Verfahrensrecht
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung
 - 2. in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:
 - a) öffentliches Baurecht
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht)
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht)
 - e) öffentliches Dienstrecht.
- (2) Es enthalten neben dem Bereich des Abs. 1 Nr. 1 a):
 - 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
Öffentliches Baurecht und Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung
 - 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Abgabenrecht
 - b) Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - c) Öffentliches Dienstrecht
 - 3. das Teilrechtsgebiet C den Bereich:
Umweltrecht.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Gebieten gehören.

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Steuerrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht
 - c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.

- (2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete:
 - a) Allgemeines Abgabenrecht
 - b) Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht
 - c) Verbrauchsteuerrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete:
 - a) Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht
 - b) Bewertungsrecht
 - c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete:
 - a) Einkommensteuer- und Außensteuerrecht
 - b) Buchführung und Bilanzen
 - c) Steuerstrafrecht.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

50 Fälle aus allen in Abs. 1 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in Abs. 1 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht
 - a) Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages
 - b) Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz
 - c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung

- d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen
- e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts
- 2. Kollektives Arbeitsrecht
 - a) Tarifvertragsrecht
 - b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht
 - c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts
- 3. Verfahrensrecht.

(2) Es umfassen

- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages
 - b) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung
 - c) Schutz besonderer Personengruppen und Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts sowie des Sozialversicherungsrechts mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung
- 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz und Arbeitslosenversicherung
- 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
Kollektives Arbeitsrecht (Abs. 1 Nr. 2)

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

100 Fälle aus allen der in Abs. 1 Nr. 1 a bis e und Nr. 2 a und b bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich von Abs. 1 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Sozialrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht
- 2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter
 - e) Sozialhilferecht
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

(2) Es umfassen

- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
Allgemeines Sozialrecht
- 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:

Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)

3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
 - b) Recht des Familienlastenausgleichs
 - c) Recht der Eingliederung Behinderter
 - d) Sozialhilferecht
 - e) Ausbildungsförderungsrecht

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle aus mindestens drei der in Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Familienrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerschaft
2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht
5. Internationales Privatrecht im Familienrecht
6. Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.

- (2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Scheidung
 - b) Ehegatten- und Verwandtenunterhaltsrecht
 - c) Kindschaftsrecht
 - d) Vollstreckungsrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Güterrecht
 - b) Bezüge zum Schuldrecht
 - c) Bezüge zum Gesellschafts- und Steuerrecht
 - d) Bezüge zum Erbrecht
 - e) Internationales Privatrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Versorgungsausgleich
 - b) Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - c) Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - d) Bezüge zum Sozialrecht
 - e) Vergütungsrecht
 - f) Vertragsgestaltung.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

120 Fälle. Mindestens 60 Fälle der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Strafrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften
 2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.
- (2) Es umfassen
1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Methodik und Recht der Strafverteidigung
 - b) Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche: materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche: Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
- 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Insolvenzrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Materielles Insolvenzrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrages
 - b) Wirkungen der Verfahrensordnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters oder des Insolvenzverwalters
 - d) Sicherung und Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
 2. Insolvenzverfahrensrecht
 - a) Insolvenzeröffnungsverfahren
 - b) Regelverfahren
 - c) Planverfahren
 - d) Verbraucherinsolvenz

- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen
- 3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenden Sanierung, der Liquidation.

(2) Es umfassen

- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete:
materielles Insolvenzrecht
- 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete:
Insolvenzverfahrensrecht
- 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete:
betriebswirtschaftliche Grundlagen einschließlich „Steuerrecht in der Insolvenz“.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

- 1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen
- 2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete
- 3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren
- 4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

§ 15 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
- 4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht
- 5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchsdiebstahl- und Bauwesenversicherung)
- 6. Recht der privaten Personenversicherungen (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung)
- 7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung)
- 8. Rechtsschutzversicherungsrecht
- 9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.

(2) Es umfassen

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Allgemeines Versicherungsrecht
 - b) Recht der Versicherungsaufsicht
 - c) Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts
 - d) Sachversicherungsrecht (Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Bauversicherung)
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - b) Pflichtversicherung
 - c) Private Haftpflichtversicherung
 - d) Private und betriebliche Haftpflichtversicherung
 - e) Bauwesenversicherung
 - f) Transport- und Speditionsversicherung
 - g) Grundzüge der Kreditversicherung und Vertrauensschadenversicherung
 - h) Haftpflichtversicherung der freien Berufe
 - i) Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht der privaten Personenversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung)
 - b) Rechtsschutzversicherung.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Abs. 1 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 16 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Medizinrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere
 - a) zivilrechtliche Haftung
 - b) strafrechtliche Haftung
2. Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung
3. Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere
 - a) ärztliches Berufsrecht
 - b) Grundzüge des Berufsrechtes sonstiger Heilberufe
4. Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung
5. Vergütungsrecht der Heilberufe
6. Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrechts
7. Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinproduktrechts
8. Grundzüge des Apothekenrechts
9. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Recht der medizinischen Behandlung
 - b) Arzneimittel- und Medizinproduktrecht
 - c) Apothekenrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung
 - b) Krankenhausrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe
 - b) Berufsrecht der Heilberufe
 - c) Vergütungsrecht der Heilberufe.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

§ 17 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Recht der Wohnraummietverhältnisse
2. Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht
3. Wohnungseigentumsrecht
4. Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts
5. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht
6. Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.

- (2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Recht der Wohnraummietverhältnisse
 - b) Recht der Gewerberaummietverhältnisse
 - c) Pachtrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Wohnungseigentumsrecht
 - b) Grundzüge des Immobilienrechts
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Maklerrecht
 - b) Nachbarrecht
 - c) Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht einschließlich Steuerrecht.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 18 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Verkehrsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Verkehrsivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht
 2. Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen
 3. Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 4. Recht der Fahrerlaubnis
 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Verkehrsivilrecht
 - b) Verkehrshaftungsrecht
 - c) Schadensregulierung nach der 4. EU-KH-Richtlinie
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Versicherungsrecht, insbesondere Kfz-Versicherung, der Kaskoversicherung
 - b) Unfallversicherung, Rechtsschutzversicherung
 - c) Grundzüge der Personenversicherung
 - d) Unfälle mit Auslandsberührung
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Verteidigung in Verkehrsstrafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten
 - b) materielles Verkehrsstrafrecht
 - c) Verkehrsverwaltungsrecht
 - d) Sachverständigenrecht (Biomechanik, rechtsmedizinische Aspekte).
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
- 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 19 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Bauvertragsrecht,
 2. Recht der Architekten und Ingenieure,
 3. Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,
 4. Grundzüge des öffentlichen Baurechts
 5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung,
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A den Bereich:
Bauvertragsrecht
 2. das Teilrechtsgebiet B den Bereich:

- Recht der Architekten und Ingenieure
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
- a) Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen
 - b) Grundzüge des öffentlichen Baurechtes.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

§ 20 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erbrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht
6. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

- (2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) das gesetzliche Erbrecht
 - b) das Recht der Erbengemeinschaft
 - c) das Pflichtteilsrecht
 - d) Auskunftsansprüche im Erbrecht
 - e) erbrechtliche Bezüge zum Familienrecht
 - f) erbrechtliche Bezüge zum Schuldrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Testaments- und Erbvertragsgestaltungen
 - b) vorweggenommene Erbfolge
 - c) erbrechtliche Bezüge zum Sozialrecht
 - d) erbrechtliche Bezüge zum Gesellschaftsrecht
 - e) erbrechtliche Bezüge zum Stiftungsrecht
 - f) Testamentsvollstreckung
 - g) Internationales Privatrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Erbenhaftung
 - b) Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung
 - c) Nachlassinsolvenz
 - d) Steuerrecht.

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

§ 21 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Transport- und Speditionsrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen
 2. Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft
 3. Recht des multimodalen Transports
 4. Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften
 5. Transportversicherungsrecht
 6. Lagerrecht
 7. Internationales Privatrecht
 8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern
 9. Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.
- (2) Es umfassen:
1. das Teilrechtsgebiet A den Bereich:
Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports
 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft
 - b) Recht des multimodalen Transports
 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht des Gefahrguttransports einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften
 - b) Transportversicherungsrecht
 - c) Bezüge zum Zollrecht und der Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr.
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.

§ 22 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im gewerblichen Rechtsschutz

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht
 2. Recht der Marken und sonstiger Kennzeichen
 3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
 4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts

5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Patent-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht
 - b) Recht der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzes
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen
 - b) Geschmacksmusterrecht
 - c) Recht der europäischen Marken und Geschmacksmuster
 - d) urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

§ 23 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht,
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 - 104 HGB)
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 - 406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht
2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere
 - a) das Recht der Personengesellschaften
 - b) das Recht der Kapitalgesellschaften
 - c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft
 - d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen
 - e) Umwandlungsrecht
 - f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts
 - g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts
3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbeamt, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,
4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 - 104 HGB)
 - b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 - 406 HGB)
 - c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht
 - d) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Handwerks- und Gewerbe-recht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht der Kapitalgesellschaften
 - b) Internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere europäisches Gesellschaftsrecht
 - c) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen
 - d) Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrecht
 - e) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Kartellrecht, Insolvenz- und Strafrecht
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche/Gebiete:
 - a) Recht der Personengesellschaften
 - b) Umwandlungsrecht
 - c) Bilanz- und Steuerrecht
 - d) Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Erb- und Familienrecht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Gebieten der Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

§ 24 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Urheber- und Medienrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
2. Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,
3. Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung
4. Rundfunkrecht
5. wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz
6. Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung
7. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:

- a) Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
 - b) Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht und Musikvertragsrecht
 - 2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung
 - b) Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medizinrechts, Titelschutz
 - 3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) Rundfunkrecht
 - b) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung
- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:
- 80 Fälle aus allen Bereichen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

§ 25 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Informationstechnologierecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:
- 1. Vertragsrecht der Informationstechnologien einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB
 - 2. Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online- / Mobile Business)
 - 3. Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht
 - 4. Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifische Besonderheiten
 - 5. Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste
 - 6. Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht
 - 7. Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht
 - 8. Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien
 - 9. Besonderheiten der Verfahren- und Prozessführung.
- (2) Es umfassen:
- 1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB
 - b) Technische Grundlagen und Grundzüge des Immaterialgüterrechts der Informationstechnologien (technische und organisatorische Grundlagen, Schutz des geistigen Eigentums, vertragsrechtliche Grundlagen, Erstellung von Software, Überlassung von Standardsoftware, Escrow-Vereinbarungen, Standardklauseln, Pfl-

ge von Software, Hardwareverträge, Verbraucherverträge, IT-Projekte, Outsourcing, Vertrieb von Software)

2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/ Mobile Business) sowie Bezüge zum Kennzeichenrecht, Domainrecht (Verantwortung für Inhalte, wirtschaftliche Grundlagen, Providerverträge, Schutz des geistigen Eigentums, Domainnamen, E-Commerce I, II, Web-Design-Verträge, Recht des e-Government
 - b) Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselung und Signaturen sowie berufsspezifische Besonderheiten (Recht des Datenschutzes, Sicherheit der Informationstechnologien, Recht der elektronischen Signaturen, berufsspezifische Regelungen)
 - c) das Recht der Telekommunikationsnetze und -dienste, das Recht der Telekommunikation und deren Dienste (technische Grundlagen, regulatorischer Rahmen, Frequenzzuordnung, Rufnummern, Entgelt und AGB-Regulierung, besonderer Kundenschutz)
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) öffentliche Vergabe von Leistungen in der Informationstechnologie (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht (Aufgabe des Vergaberechtes, Vergabeverfahren, Ausnahmen vom Verfahren, Grundprinzipien der Auftragsvergabe, Verfahrensablauf, Recht des e-Government, kartellrechtliche Bezüge, BVB-IT, EVB-IT, IT-Standardverträge
 - b) internationale Bezüge einschließlich IPR (Kollektionsrecht, IPR-Rechtswahl, Lokalisierung, grenzüberschreitende Datenverarbeitung)
 - c) Spezifisches Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien (Grundlagen, Computerstraftaten, internationale Besonderheiten, Strafprozessrecht).

- (3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

50 Fälle aus allen in Abs. 1 genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des Abs. 1 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens drei Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Ebensolche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.

§ 26 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

- (1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - b) Bankvertragsrecht
 - c) das Konto und dessen Sonderformen
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft
3. Zahlungsverkehr, insbesondere
 - a) Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr
 - b) EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking
 - c) Kreditkartengeschäft

4. Wertpapierhandel, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Konsortial-/Emissionsgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft
5. Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung
6. Factoring / Leasing
7. Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte
8. Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht
9. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht
10. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

(2) Hierbei umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
 - a) Geschäftsverbindungen zwischen Bank und Kunden, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, Bankvertragsrecht und das Konto und dessen Sonderformen
 - b) Zahlungsverkehr, insbesondere Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr; EC-Karte und Electronic/Internet-Banking sowie Kreditkartengeschäft
 - c) Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte
 - d) Rechte der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht
 - e) Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
 - a) das Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft
 - b) Factoring / Leasing
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
 - a) sonstige Bankgeschäfte - insbesondere im Sinne von § 1 I Satz 2 KWG - z.B.: Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft
 - b) Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung und Vermögensverwahrung.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Abs. 1 Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

§ 27 Nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Agrarrecht

(1) Besondere Kenntnisse sind nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht
 - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z.B. Landpachtrecht)
 - b) Produkthaftungsrecht i.V.m. Grundzügen des Lebensmittelrechts
 - c) Jagd- und Jagdpachtrecht
 - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts
 - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z.B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Ein-

- kaufverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe)
- f) Besonderheiten des Arbeitsrechts
 2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
 - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien)
 - b) Grundzüge des Umweltrechts
 - c) Natur- und Pflanzenschutzrecht
 - d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht
 - e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht
 - f) Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren
 - g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht
 - h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht
 - i) landwirtschaftliches Steuerrecht
 - j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrecht
 - k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen
 3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
 4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
 - a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt)
 - b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
 - c) EU-Verordnungen, Richtlinien
 5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
 - a) Landwirtschaftsverfahrensrecht
 - b) Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.

(2) Es umfassen:

1. das Teilrechtsgebiet A die Bereiche:
agrarspezifisches Zivilrecht,
2. das Teilrechtsgebiet B die Bereiche:
agrarspezifisches Verwaltungsrecht,
3. das Teilrechtsgebiet C die Bereiche:
a) agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht,
b) agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht.

(3) Besondere praktische Erfahrungen sind nachzuweisen durch:

80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

§ 28 Fortbildung

- (1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.
- (2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.

- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

2. TEIL VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Klausuren

§ 29 Klausuren und Wiederholungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Klausur erfolgt schriftlich bei der für den Kandidaten zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung soll spätestens einen Monat vor dem Klausurentermin erfolgen.
- (2) In jedem Kalenderjahr werden zwei Klausurentermine mit jeweils A-, B- und C-Klausuren je Fachgebiet angeboten. Die Klausuren werden dezentral bei den Rechtsanwaltskammern zum gleichen Zeitpunkt geschrieben, und zwar an jedem ersten aufeinanderfolgenden Donnerstag, Freitag, Samstag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr im März und im September.
- (3) Für die Teilnahme an Klausuren wird pro Klausur eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) erhoben.
- (4) Mehrere Rechtsanwaltskammern können sich organisatorisch zur Durchführung der Klausurentermine zusammenschließen.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer, der der Kandidat angehört, teilt diesem für die Anfertigung der Klausuren eine Kennziffer zu. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Kandidaten enthalten. Mitteilungen über die Person des Kandidaten dürfen den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses erst gemacht werden, wenn der Antrag nach § 31 gestellt wurde.
- (6) Klausuren können, auch mehrmals, wiederholt werden.

§ 30 Bewertung der Klausuren

- (1) Die Klausurkorrektur erfolgt durch den zuständigen Fachausschuss der Rechtsanwaltskammer (§ 38), der der Kandidat angehört. Jede Klausur wird von einem dem Ausschuss angehörenden Erst- und einem Zweitkorrektor, die von der Kammer zu bestimmen sind, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei abweichender Bewertung einer Klausur entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Korrektoren orientieren sich bei der Bewertung der Klausuren an den Lösungsskizzen und Bewertungsschemata, die die jeweilige Aufgabenkommission (§ 34) erstellt hat. In Ausnahmefällen kann von den Lösungsskizzen und Bewertungsschemata abgewichen werden. Die Abweichung ist zu begründen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer teilt dem Kandidaten das Bewertungsergebnis gemäß Abs. 1 mit.

2. Abschnitt: Antragstellung

§ 31 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der der Antragsteller angehört.
- (2) Mit dem Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft hat der Antragsteller Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 vorzulegen.
- (3) Zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse, des Zeitraums dieses Erwerbs und einer nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Fortbildung sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Mitteilungen nach § 30 Abs. 3 sind beizufügen. Zum Nachweis der praktischen Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Ausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.
- (4) Will der Antragsteller eine Klausur und/oder bis zu 10% der nach § 6 nachzuweisenden Fälle durch ein Fachgespräch ersetzen, hat er zugleich einen entsprechenden Antrag zu stellen. In den Fällen des § 33 Abs. 5 kann der Antrag nachträglich gestellt werden.
- (5) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) erhoben.

3. Abschnitt: Fachgespräch, weiteres Verfahren

§ 32 Fachgespräch

- (1) Ein Fachgespräch (§ 7 Abs. 1) findet nur auf Antrag des Antragstellers statt.
- (2) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch. Bei der Ladung sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.
- (3) Die Fragen sollen sich an den noch nicht nachgewiesenen theoretischen Kenntnissen und/oder praktischen Erfahrungen und an entsprechenden in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten.
- (4) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung als Zuhörer teilnehmen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.
- (5) Ein nicht erfolgreiches Fachgespräch kann nicht wiederholt werden.

§ 33 Weiteres Verfahren

- (1) Die Rechtsanwaltskammer stellt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 fest. Liegen sie vor, leitet sie die Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses weiter.

Sie hat dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses prüft die Vollständigkeit der ihm von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.
- (3) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nachgewiesen hat oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.
- (5) Der Ausschuss hat dem Antragsteller erforderlichenfalls, insbesondere bei Gewichtung von Fällen zu Ungunsten des Antragstellers, zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen zu erteilen und Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit des Fachgesprächs hinzuweisen.
- (6) Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme nach Aktenlage ab, wenn der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist
 - a) die ihm zur ergänzenden Antragsbegründung erteilten Auflagen nicht erfüllt hat und/oder
 - b) keinen Antrag auf ein Fachgespräch gestellt hat und/oder
 - c) den Termin für ein Fachgespräch, zu dem der Ausschuss ordnungsgemäß geladen hat, versäumt hat.
 Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen. Die Frist kann auf Antrag – einmalig – um einen Monat verlängert werden.
- (7) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende gibt die begründete Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stellungnahme mündlich zu erläutern.
- (9) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c Abs. 2 BRAO).

4. Abschnitt: Aufgabenkommissionen, Fachausschüsse

§ 34 Aufgabenkommissionen

- (1) Für jedes Fachgebiet wird eine Aufgabenkommission gebildet. Sie erstellt die Klausuraufgaben im Sinne des § 5 sowie die Lösungsskizzen und Bewertungsschemata und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.
- (2) Die Aufgabenkommissionen haben die zu schreibenden Klausuren einschließlich der Lösungsskizzen und Bewertungsschemata jeweils zwei Monate vor dem Termin gemäß

§ 29 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln. Das Bewertungsschema muss Angaben zur prozentualen Gewichtung der einzelnen Aufgaben und dazu enthalten, ab wann eine Klausur als bestanden gilt. Werden mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht, gilt eine Klausur als bestanden.

- (3) Die Aufgabenkommissionen werden durch die Bundesrechtsanwaltskammer verwaltet.
- (4) Die Aufgabenkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstattern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 35 Wahl der Kommissionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Aufgabenkommissionen werden auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auf drei Jahre gewählt. Den Aufgabenkommissionen sollen jeweils mindestens fünf Mitglieder angehören. Für jede Aufgabenkommission sind drei Ersatzmitglieder zu wählen.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen Rechtsanwälte sein. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie dürfen nicht in Fachlehrgängen des jeweiligen Fachgebiets als Dozenten mitwirken.
- (3) §§ 66, 67 BRAO gelten entsprechend.

§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden aus einer Kommission

Ein Mitglied scheidet aus einer Aufgabenkommission vorzeitig aus, wenn

1. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist,
2. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat,
3. das Mitglied sein Amt niederlegt,
4. das Mitglied von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen wird.

§ 37 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Aufgabenkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 38 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.
- (2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so sollte jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zusätzlich höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

- (4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.
- (6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstattern und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 39 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

1. Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.
3. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertreter und deren Vorsitzenden
4. Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.
5. Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt
6. Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit einer von § 103 Abs. 4 BRAO abweichende Regelung vorgesehen wird.
7. Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 40 Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 BRAO gelten entsprechend.
- (2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet zu führen.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubesetzung für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 41 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus,

1. wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung angegebenen Gründen verloren hat;
2. wenn es das Amt niederlegt;
3. wenn es vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

§ 42 Entschädigung der Ausschussmitglieder

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 43 Mitwirkungsverbote

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds durch den Antragsteller geltend die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 ZPO entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit dem Antragsteller in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder in einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Satz 2 gilt nicht für die Klausurenkorrektur.
- (2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.
- (3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

5. Abschnitt: Rücknahme, Widerruf

§ 44 Rücknahme und Widerruf

- (1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.
- (2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer von den sich rechtfertigenden Tatsachen zulässig.
- (3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

3. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Übergangsregelung

Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 03.04.2006 gilt ab dem 01.01.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 und des § 4 Abs. 3 in der Fassung vom 15.06.2009 gelten ab dem 01.01.2011.

§ 46 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

- (1) Diese Fachanwaltsordnung tritt sechs Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des sechsten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.
- (2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.
- (3) Die Fachanwaltsordnung ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Satzungsversammlung auszufertigen.